**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kein Decret von dieser Behörde: und was ich aus dem Schreiben des Ministers vom 14. Merz d. J., an den Reg. Statihalter sah, das überzeugte mich: der Minister habe sich nicht einmal die Muhe genommen, meine Gründe zu erwegen.

Diefe Abfertigung, Die ben Widerfpruch zwischen ber Munigipalitat und mir unerortert ließ, veranlagte mich bann, daß ich am 26. Merg abermal an Die benden gefetgebenden Rathe ein Klagmemorial fandte. Der große Rath verwies daffelbe wieder an Die Boll. ziehung, und ich blieb bis jest ohne Antwort, und bin den Berationen der Munizipalbeamten ausgesezt. Mun mag das Publifum über meine Klage urtheilen. Die Stadt Burich hat, ohne die ungeheure Emquartierung und Berpflegungslaft anzurechnen, mit Ende Des Jahrs 1799, eine Summe von 380000 Gulben burch Besteurung zu tilgen. Ohne grundliche Renntnig von dem Beemogenszuftand der gangen Burgerichaft ju haben, fodert die Munizipalitat von den Activburgern 15 von jedem Taufend; fo fonnte die Munizipalitat nicht wiffen, ob ihr zu wenig oder zu viel eingehen werde - und Die Burger find auf Diefen Fuß nicht gefichert, bed ju geringen Einnahmen annoch über bie 15 pr. Ct. geben zu muffen.

Ich behauptete ben der Urversammlung: Die Munizipalitat folle vor der wirflichen Besteurung die Burger auffodern: gewiffenhaft anzuzeigen, mas ein jeder in feiner dermaligen Lage bezahlen tonne, oder wie fein Bermogenszuftand jego beschaffen fen? Es folle ein ordentlicher Steuerrodel verfertigt werden. Die Totalfumme Diefes Bermogenszustands folle bann bie Munizipalitat der Burgerschaft anzeigen, damit jeder Steuerbare Offenheit habe und felbft calculiren tonne: Die Stadt hat im Bermogen . . . . . das Bedürfniß ist 380,000 fl. folglich beträgt es . . . . auf jedes Sundert Steuer. - Aller meiner Borftels lungen ungeacht wollte die Munizipalitat nicht anders als auf bas ohngefehr bin einziehen, fie verheimlicht der Gemeinde alles; gegen den durren Buchflabe des Munizipalgeseiges (pag. 7. §. 80.), welches bestimmt fagt: "Die Register (ober Steuerrodet) fiehen allen Burgern zur Einsicht offen. " Ich forderte alfo nicht einmal Renntnig des Details, fondern nur der Totalsimme — und deunoch giebt man mir und andern Burgern nicht Gebor über Diefe gerechte Foberung. — Auch redet das Munizipalgeset von Rech. nung geben, drucken, austheilen zc. 2c. 14 Tage vor der Abnahme und Ratification der Generalversamms

lung. Nun hat Zürich schon über zwey Jahre eine verwaltende Stadtbeamtung und noch nie ward deshalb die Gemeinde zusammen berusen, um sie mit der Führung der Stadtösonomie bekannt zu machen. — Das ist der unerörterte Streit zwischen der Munizipalität und mir. — Liegt das in der Constitution? —

Beinrich Beidegger.

# Kleine Schriften.

Appel an die Gerechtigkeit bes Richters und an mein'e Mitburger. 4. 2 Bo. gen. (Zürich, May 1800.)

Der B. Beinr. Beidegger theilt hier Actenftucke über Streitigkeiten mit, die er mit der Zurcherschen Munizipalität in Betreff seines Hauses, Brunnens u. f. w. führt.

Le Triomphe des Anes sur le sens commun. À Onopolis, de l'imprimerie de Martin-Bâton. 8. ©. 23. (1800.)

Eine geschmactlose Piece, die sich auf eine geistliche Berfolgung und Berkeperung, die furzlich in Basel soll statt gefunden haben, bezieht.

## Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Cantons Solothurn wird zufolge erhaltener Bevollmächtigung nach Vorsschrift des Gesetzes vom zten Jenner 1800 die zwen zum St. Joseph Kloster gehörige, an der hintern Gaß in Solothurn gelegene Häuser, mittelft öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unter vorbehaltes ner Ratisication verkaufen.

Sie hat daher den ersten Steigerungstag auf Donnerstag den 10ten tunftigen heumonats und den 2ten auf den 24sten gleichen Monats festgesezt, an welchen die Kaufinstigen Nachmittags um 3 Uhr auf dem Nationalhaus in Solothurn zu erscheinen eingeladen sind.

Colothurn den sten Juni 1800. Namens der Berw. Kammer des Cant. Solothurn, Graf, Secr.

Grosser Nath, 9. Juni. Keine Sigung. Senat, 9. Juni. Annahme des Beschlusses, der dem Justizminister einen Credit von 50,000 und desjenigen, der dem Finanzminister einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet. Annahme des Strasgesetzes zu Handhabung militärischer Disciplin.